

Geschäftsreglement der Evangelischen Synode des Kantons Thurgau

vom 24. November 2014¹⁾

Die Evangelische Synode des Kantons Thurgau gibt sich, gestützt auf § 60 der Verfassung der Evangelischen Landeskirche des Kantons Thurgau vom 27. November 2000, folgendes Geschäftsreglement:

I. Konstituierung

§ 1

¹Nach der Erneuerungswahl versammelt sich die Synode auf Einladung des Kirchenrates zur konstituierenden Sitzung.

Konstituierende Sitzung

²Die Eröffnung erfolgt durch den bisherigen Präsidenten oder die bisherige Präsidentin der Synode, oder, sofern dieser oder diese nicht mehr der Synode angehört, durch den Präsidenten oder die Präsidentin des Kirchenrates.

³Er oder sie bezeichnet vorläufig einen Aktuar oder eine Aktuarin und zwei Stimmzählende, veranlasst den Namensaufruf und die Wahl des Präsidenten oder der Präsidentin.

⁴Der neu gewählte Präsident oder die neu gewählte Präsidentin übernimmt den Vorsitz und lässt die weiteren Mitglieder des Büros wählen.

§ 2

¹Der Kirchenrat genehmigt die Wahlen für die Synode. Er berichtet der Synode an der konstituierenden Sitzung über die Wahlergebnisse, allfällige Wahlrekurse und die Wahlgenehmigung.

Wahlgenehmigung

²Diese Bestimmungen gelten sinngemäss auch für Ersatzwahlen während einer Amtsdauer.

§ 3

¹Muss ein Mitglied der Synode aus zwingenden Gründen wie Wegzug aus dem Gebiet der Landeskirche vor Ablauf der Amtsdauer zurücktreten, so zeigt es dies dem Kirchenrat und dem Präsidium der Synode an. Wohnortswechsel innerhalb des Gebietes der Landeskirche während der Amtsdauer verpflichtet nicht zum Rücktritt. Der Kirchenrat

Rücktritt und Ersatzwahl

¹⁾ In Kraft gesetzt auf den 1. Juni 2015.

KGS 6.1 Geschäftsreglement der Evangelischen Synode des Kantons Thurgau

gibt den Rücktritt der betreffenden Kirchgemeinde bekannt und lädt zur Vornahme einer Ersatzwahl ein.

²Ist ein Mitglied der Synode gestorben, setzt die Kirchengemeinschaft der Gemeinde, in welcher dieses Wohnsitz hatte, den Kirchenrat und das Präsidium der Synode unverzüglich davon in Kenntnis, damit die Ersatzwahl angeordnet werden kann.

II. Das Büro

§ 4

Zusammen-
setzung

¹Die Synode wählt das Büro. Dieses umfasst das Präsidium, das Vizepräsidium, das Aktuariat mit zwei Mitgliedern und vier Stimmzählende. Bei ihrer Wahl ist auf eine ausgewogene Vertretung von ordinierten und nicht ordinierten Mitgliedern zu achten.

²Die Synode wählt zudem ein Ersatzmitglied.

³Personen, die das Präsidium oder Vizepräsidium innehatten, sind nach Ablauf ihrer Amtsdauer nicht sofort wieder für dasselbe Amt wählbar.

§ 5

Aufgaben des
Präsidiums

¹Der Präsident oder die Präsidentin leitet die Versammlungen der Synode und die Sitzungen des Büros.

²Er oder sie nimmt parlamentarische Vorstösse sowie weitere an die Synode gerichtete Eingaben entgegen.

³Er oder sie vertritt die Synode nach aussen.

§ 6

Aufgaben des
Aktuariats

¹Die Mitglieder des Aktuariats sind verantwortlich für das Protokoll der Synode und sie führen das Protokoll des Büros.

²Ein Mitglied des Aktuariats unterzeichnet gemeinsam mit dem Präsidenten oder der Präsidentin die von der Synode ausgehenden Schriftstücke.

³Die Mitglieder des Aktuariats übermitteln erledigte Synodalakten dem Kirchenrat zur Archivierung.

⁴Das Büro kann weitere Personen mit der Führung des Protokolls der Synode beauftragen.

§ 7

Aufgaben
der Stimmen-
zählenden

¹Die Stimmzählenden ermitteln die Ergebnisse der Wahlen und Abstimmungen.

²Wenn offene Abstimmungen Zweifel über die Mehrheit und Minderheit ergeben, sind die Stimmen zu zählen.

³Bei geheimen Wahlen und Abstimmungen bilden die Stimmzählenden mit dem Vizepräsidenten oder der Vizepräsidentin das Wahlbüro.

⁴Sie kontrollieren und zählen die ausgeteilten und eingegangenen Stimmzettel und protokollieren das Ergebnis.

§ 8

¹Das Büro versammelt sich auf Einladung des Präsidenten oder der Präsidentin oder wenn mindestens vier Mitglieder es verlangen.

Aufgaben
des Büros

²Es prüft und genehmigt das Protokoll der Synode.

³Es beschliesst nach Absprache mit dem Kirchenrat die Tages- und Geschäftsordnung.

⁴Es sucht Kandidaten und Kandidatinnen für die der Synode obliegenden Wahlen und nimmt weitere Kandidaturen entgegen.

III. Sitzungen

§ 9

¹Die Synode versammelt sich ordentlicherweise zweimal im Jahr.

Ordentliche
und ausser-
ordentliche
Sitzungen

²Ausserordentlicherweise wird sie einberufen

1. auf eigenen Beschluss,
2. auf ein von mindestens einem Viertel der Mitglieder beim Präsidium der Synode gestelltes Begehren,
3. auf Verlangen des Büros der Synode,
4. auf Verlangen des Kirchenrates.

§ 10

¹Die Einladung zu den Sitzungen erfolgt durch den Kirchenrat im Einvernehmen mit dem Büro der Synode. Datum, Sitzungsort sowie allfällige Gastreferate werden gemeinsam beschlossen.

Einladung
und Geschäfts-
ordnung

²Einladung und Protokoll sind den Mitgliedern spätestens 20 Tage vor der Sitzung zuzustellen.

³Die Tages- und Geschäftsordnung ist im kantonalen Amtsblatt zu veröffentlichen.

§ 11

¹In der Wahl des Sitzungsorts ist ein angemessener Wechsel zu beachten.

Sitzungsort,
Organisation

²Der Kirchenrat sorgt für die Bereitstellung des Sitzungssaales und für die Bedienung der Synode.

³Er erstellt die Sitzordnung, die einzuhalten ist.

KGS 6.1 Geschäftsreglement der Evangelischen Synode des Kantons Thurgau

§ 12

Teilnahme-
pflicht, Ent-
schuldigungen

¹Die Mitglieder sind zur Teilnahme an den Sitzungen verpflichtet. Wer aus zwingenden Gründen ganz oder teilweise verhindert ist, hat sich möglichst frühzeitig vor oder spätestens innerhalb von zwei Tagen nach jeder Sitzung beim Präsidium schriftlich zu entschuldigen.

²Wer verspätet erscheint oder die Sitzung vorzeitig verlässt, hat sich persönlich beim Aktuariat zu melden.

§ 13

Stellung des
Kirchenrates

¹Die Mitglieder des Kirchenrates nehmen an den Sitzungen der Synode teil.

²Sie haben das Recht der Mitberatung und Antragstellung.

§ 14

Synodal-
gottesdienst

Die Sitzungen der Synode beginnen in der Regel mit einem Gottesdienst. Die dafür vom Kirchenrat beauftragte Person muss nicht Mitglied der Synode sein.

§ 15

Glocken-
geläute

Der Sitzungsbeginn wird mit Glockengeläut angezeigt.

§ 16

Öffentlichkeit

¹Die Sitzungen sind öffentlich. Verlangen mindestens 20 Mitglieder der Synode oder der Kirchenrat den Ausschluss der Öffentlichkeit, wird darüber ohne Zuhörer, Zuhörerinnen und Medienschaffende verhandelt und entschieden.

²Über geheime Beratungen besteht Schweigepflicht.

³Beratungen über Gesetze sind stets öffentlich.

§ 17

Bericht-
erstattung

¹Medienschaffende haben sich bei der Synodalleitung zu melden. Es wird ihnen ein geeigneter Arbeitsplatz zur Verfügung gestellt. Sie erhalten Einladungen und Vorlagen wie die Mitglieder der Synode.

²Für Bild- und Tonaufnahmen im Sitzungssaal bedarf es einer präsidentalen Bewilligung.

³Medienschaffende übernehmen die Verpflichtung, auf Wunsch von Votierenden oder der Synodalleitung unzutreffende Angaben über die Verhandlungen kostenlos zu berichtigen.

§ 18

Informations-
material

Wer an die Mitglieder der Synode vor, während oder nach der Sitzung im Sitzungsgebäude oder unmittelbar vor dessen Eingang Material,

insbesondere Schriftstücke, verteilen oder verteilen lassen will, bedarf hierfür einer vorherigen präsidentialen Bewilligung.

IV. Verhandlungsordnung

A. Allgemeines

§ 19

¹Zu Beginn der ersten Sitzung jeder Amtsperiode verliest der Aktuar oder die Aktuarin die Namen der Synodalen, wobei sich die Aufgerufenen von ihren Sitzen erheben und antworten.

Feststellung
der Präsenz

²Zu Beginn jeder weiteren Sitzung erfolgt ein Namensaufruf. Die Feststellung der Präsenz kann auf Beschluss des Büros im Laufe des Tages wiederholt werden. Abwesende Mitglieder werden mit Absenzgrund im Protokoll aufgeführt.

§ 20

Die Synode ist beschlussfähig, wenn wenigstens zwei Drittel aller Mitglieder anwesend sind.

Beschluss-
fähigkeit

§ 21

¹Nach dem Namensaufruf steht die Geschäftsordnung zur Diskussion.

Geschäfts-
ordnung

²Über die Aufnahme nicht traktandierter Geschäfte entscheidet die Synode mit der Mehrheit der beim Namensaufruf Anwesenden.

§ 22

¹Entwürfe für Gesetze, Verordnungen oder Beschlüsse sowie Vorschlag, Rechnung, Rechenschaftsbericht und Kreditbegehren sind den Mitgliedern, in der Regel mit einer erläuternden Botschaft, wenigstens 20 Tage vor der Sitzung zuzustellen.

Vorbereitung
der Geschäfte

²Der Kirchenrat oder das Büro der Synode können ein Geschäft einer ständigen oder speziellen Kommission zur Vorberatung übergeben.

³Gewichtige Änderungsvorschläge der Kommission werden den Mitgliedern der Synode vor der Sitzung schriftlich bekanntgegeben.

§ 23

¹Rücktritte aus dem Büro und aus Kommissionen müssen bis spätestens zwölf Wochen vor der nächsten ordentlichen Synode dem Präsidium gemeldet werden, damit die Synodalen darüber informiert und Ersatzwahlen angesetzt werden können. Das Präsidium informiert die Synodalen binnen zwei Wochen nach Ablauf dieser Rücktrittsfrist über die Vakanz.

Wahlgeschäfte

KGS 6.1 Geschäftsreglement der Evangelischen Synode des Kantons Thurgau

²Für spätere Rücktritte wird die Ersatzwahl eine ordentliche Synode später durchgeführt.

³Kandidaturen für die der Synode obliegenden Wahlen werden im Synodalamtsblatt veröffentlicht, sofern sie spätestens sieben Wochen vor der Synode dem Präsidium der Synode bekannt gegeben worden sind.

§ 24

Eintreten,
Rückweisung,
materielle
Beratung

¹Bei jedem Geschäft ist zuerst die Frage des Eintretens zu beraten und, sofern Eintreten nicht obligatorisch ist, zu beschliessen.

²Eintreten auf die Geschäfte nach § 64, Ziffer 16 und 17 Kirchenverfassung ist obligatorisch.

³Wird das Wort in der Eintretensdebatte nicht verlangt, ist stillschweigend Eintreten beschlossen.

⁴Ist Eintreten beschlossen oder nicht bestritten, folgt die materielle Beratung.

⁵Beschliesst die Synode Nichteintreten, gilt das Geschäft als erledigt.

⁶Nach dem Eintretensbeschluss und in der materiellen Beratung kann die Synode ein Geschäft ganz oder teilweise zur Überarbeitung an den Kirchenrat oder die Kommission zurückweisen. In der materiellen Beratung kann jedes Mitglied Änderungen, Streichungen oder Zusätze beantragen.

§ 25

Diskussion

Nach einem allfälligen Kommissionsbericht wird die Diskussion eröffnet. Das Präsidium erteilt das Wort in der Reihenfolge der Anmeldungen. Bei Gleichzeitigkeit hat jenes Mitglied den Vorrang, das zum Geschäft noch nicht gesprochen hat. Referate und Voten werden am Mikrophon vorgetragen.

§ 26

Voten des
Präsidiums

Will sich das Präsidium an der Diskussion beteiligen, ist dies anzukündigen. Das Wort wird nach den bereits angemeldeten Rednern oder Rednerinnen ergriffen. Wird dabei ein Antrag gestellt oder ein Kommissionsbericht erstattet, übernimmt das Vizepräsidium die Leitung der Verhandlung.

§ 27

Anträge

Materielle Anträge sind dem Präsidium schriftlich einzureichen.

§ 28

¹Anträge, die das Verfahren betreffen, sind Ordnungsanträge. Ist ein Ordnungsantrag gestellt, wird die Diskussion auf diesen beschränkt und die materielle Beratung erst nach dem Entscheid über den Ordnungsantrag fortgesetzt.

Ordnungsanträge

²Der Antrag auf Schluss der Diskussion ist ein Ordnungsantrag. Bei seiner Annahme erhält noch das Wort, wer es schon vorher verlangt hat. Die für den Kirchenrat und die Kommission Sprechenden haben Anrecht auf ein Schlusswort.

§ 29

Besteht eine Vorlage aus mehreren Bestimmungen, werden diese einzeln beraten, falls die Synode nicht anders bestimmt.

Beratung

§ 30

¹Wird das Wort nicht mehr verlangt, erklärt das Präsidium die Diskussion als geschlossen.

Schluss der Diskussion

²Nach Schluss der Diskussion darf nicht mehr zum Verhandlungsgegenstand gesprochen werden.

§ 31

¹Nach Schluss der Diskussion stellt das Präsidium die Anträge zusammen und legt dar, wie abgestimmt werden soll. Wird ein anderes Verfahren beantragt und schliesst sich das Präsidium diesem Antrag nicht an, entscheidet die Synode.

Abstimmungsvorbereitung

²Dem Begehren, über eine Frage getrennt abzustimmen, soll grundsätzlich entsprochen werden.

§ 32

¹Das Präsidium wiederholt die eingereichten Anträge. Es lässt grundsätzlich einzeln über sie abstimmen, indem es sie der Fassung der Vorlage gegenüber stellt. In Eventualabstimmungen können je zwei Änderungsanträge gegen einander und der am Schluss obsiegende der Vorlage gegenüber gestellt werden.

Eventual- und Hauptabstimmung

²Die Stellungnahme in einer Abstimmung über Änderungsanträge bindet das einzelne Mitglied für die Hauptabstimmung nicht.

§ 33

¹In der Regel wird die Abstimmung offen durchgeführt. Sie geschieht durch Aufstehen. Auf präsidiale Anordnung oder auf Begehren aus der Synode sind die Stimmen zu zählen und ist das Gegenmehr aufzunehmen.

Durchführung der Abstimmung

KGS 6.1 Geschäftsreglement der Evangelischen Synode des Kantons Thurgau

²Wird geheime Abstimmung verlangt, ist zuerst und ohne Diskussion über diesen Ordnungsantrag abzustimmen.

³Die geheime Abstimmung muss durchgeführt werden, wenn mindestens ein Viertel der Stimmenden dies verlangt.

⁴Bei allen Abstimmungen entscheidet die Mehrheit der Stimmenden.

⁵Auf Verlangen von mindestens 15 Mitgliedern ist mit Namensaufruf abzustimmen. Dabei gibt jedes Mitglied unmittelbar nach dem Aufruf seine Stimme ab. Seine Stellungnahme wird im Protokoll festgehalten.

§ 34

Stimme des
Präsidenten
oder der
Präsidentin

Bei Abstimmungen übt der Präsident oder die Präsidentin das Stimmrecht wie die übrigen Mitglieder aus. Ergibt sich bei offenen Abstimmungen Stimmgleichheit, gilt jener Antrag als angenommen, für den der Präsident oder die Präsidentin gestimmt hat. Bei vorheriger Stimmenthaltung fällt er oder sie den Stichentscheid.

§ 35

Rückkommens-
anträge

Nach Schluss der materiellen Beratung können Rückkommensanträge gestellt werden. Über solche Anträge wird ohne Diskussion abgestimmt. Beschliesst die Synode Rückkommen, wird die Diskussion zum betreffenden Punkt wieder freigegeben.

§ 36

Schluss-
abstimmung,
Bereinigung

¹Am Schluss der Beratungen findet eine Schlussabstimmung statt.

²Das Synodalbüro erstellt auf Grund des Protokolls die bereinigte Fassung des Erlasses.

§ 37

Redaktions-
lesung

¹Die Synode kann einen Erlass einer Redaktionslesung unterstellen.

²Die Redaktionskommission nimmt die redaktionellen Änderungen vor, leitet die bereinigte Fassung an das Synodalbüro weiter und dieses unterbreitet den Erlass der Synode in der Redaktionslesung.

³Die Schlussabstimmung findet in diesem Fall nach der Redaktionslesung statt.

§ 38

Behörden-
referendum

Wird ein Erlass gemäss § 10 der Kirchenverfassung angenommen, stellt die Präsidentin oder der Präsident die Frage, wer sich für eine Volksabstimmung ausspreche.

§ 39

¹Das Protokoll gibt Aufschluss über Ort und Zeit der Sitzung, die Teilnehmenden und über den Gang der Verhandlungen. Anträge sind im Wortlaut aufzunehmen. Abstimmungen werden mit ihrem Ergebnis, bei Auszählung mit den Stimmzahlen protokolliert.

Protokoll

²Dem Aktuariat ist die Verwendung von Aufnahmegegeräten als Hilfsmittel erlaubt. Massgeblich ist das schriftliche Protokoll; die Aufzeichnungen sind nach Genehmigung des Protokolls zu löschen.

³Das Protokoll wird vom Büro genehmigt und den Mitgliedern der Synode zugestellt.

⁴Wer ein eigenes Votum für unzutreffend protokolliert hält, kann seine Berichtigung dem Präsidium schriftlich einreichen. Das Büro entscheidet über die Aufnahme ins neue Protokoll.

§ 40

Über andere Beratungsformen, die von den in diesem Reglement vorgesehenen Verfahren abweichen, wie Gesprächs- oder Aussprachesyndoden, beschliesst die Synode von Fall zu Fall.

Besondere
Beratungs-
formen

B. Gesetze und Verordnungen

§ 41

Vorlagen wie Änderung der Kirchenverfassung oder der Kirchenordnung sind durch eine Kommission vorzubereiten. Für die Beratung weiterer Erlasse kann die Synode oder das Büro eine vorberatende Kommission einsetzen. Diese lässt das Ergebnis ihrer Beratungen den Mitgliedern der Synode spätestens zehn Tage vor der Sitzung zustellen.

Vorberatende
Kommission

§ 42

¹Änderungen der Kirchenverfassung und der Kirchenordnung werden zweimal beraten, weitere Erlasse auf Beschluss der Synode. Ergeben sich in der ersten Lesung wesentliche Änderungen, ist die neue Fassung zuzustellen. Die vorberatende Kommission kann für die zweite Lesung neue Anträge stellen, die vorgängig ebenfalls zugestellt werden.

Erste und
zweite Lesung

²Die zweite Lesung findet, sofern nicht Dringlichkeit beschlossen wird, in einer späteren Sitzung statt.

C. Persönliche Vorstösse

§ 43

Motion
a. Begriff

¹Den Mitgliedern der Synode steht das Recht zu, durch eine Motion Änderung von Kirchenverfassung oder Kirchenordnung sowie Erlass, Aufhebung oder Änderung von Verordnungen und Beschlüssen vorzuschlagen.

²Eine Motion ist dem Präsidium der Synode zusammen mit einer Begründung schriftlich einzureichen. Von mehreren Mitgliedern unterzeichnete Motionen werden vom erstunterzeichnenden Mitglied vertreten.

§ 44

b. Behandlung

¹Wird eine Motion mindestens 60 Tage vor der Sitzung der Synode eingereicht, muss sie auf die Geschäftsordnung gesetzt werden. Ihr Text wird den Mitgliedern der Synode mit der Einladung zugestellt.

²Der Kirchenrat nimmt dazu zuhanden der Synodalen bis spätestens 15 Tage vor der Synode schriftlich Stellung. Während der Synodalverhandlung erhält der Motionär und anschliessend der Kirchenrat noch einmal die Gelegenheit für eine Stellungnahme und dann wird über die Erheblicherklärung diskutiert und abgestimmt.

³Wird die Motion erheblich erklärt, erhält der Kirchenrat den Auftrag, über den Gegenstand der Motion in der nächsten Sitzung Bericht oder allenfalls Zwischenbericht zu erstatten und Antrag zu stellen.

⁴Wird sie dringlich erklärt, so tritt die Synode in der gleichen Sitzung auf die Beratung ein.

⁵Das erstunterzeichnende Mitglied kann die Motion bis zum Abschluss der Beratung zurückziehen; wer mitunterzeichnet hat, kann an der Motion festhalten.

§ 45

Interpellation
a. Begriff

¹Die Mitglieder der Synode haben das Recht, vom Kirchenrat Auskunft über jeden Gegenstand zu verlangen, der in seinen Aufgabenkreis fällt. Solche Interpellationen werden dem Präsidium der Synode zusammen mit einer Begründung schriftlich und unterzeichnet eingereicht.

²Wird eine Interpellation mindestens 60 Tage vor der Sitzung der Synode eingereicht, muss sie auf die Geschäftsordnung gesetzt werden. Ihr Text wird den Mitgliedern der Synode mit der Einladung zugestellt.

³Der Kirchenrat nimmt dazu zuhanden der Synodalen bis spätestens 15 Tage vor der Synode schriftlich Stellung.

§ 46

¹Bei der Behandlung des Geschäftes in der Synode erhält zuerst der Interpellant oder die Interpellantin das Wort und erklärt, ob er oder sie von der erhaltenen Auskunft befriedigt sei oder nicht.

b. Behandlung

²Eine Diskussion findet nur statt, wenn sie auf Antrag von der Synode beschlossen wird.

§ 47

Eine Auskunft, wie sie durch eine Interpellation verlangt werden kann, ist vom Kirchenrat auch auf eine Einfache Anfrage hin zu erteilen. Eine solche kann nur durch ein Mitglied der Synode gestellt werden und ist dem Präsidium der Synode schriftlich und unterzeichnet einzureichen. Der Kirchenrat beantwortet Einfache Anfragen schriftlich, in der Regel im nächstmöglichen Synodalamtsblatt. Eine Diskussion findet nicht statt.

Einfache
Anfrage

§ 48

¹Vorschläge von Kirchgemeinden an die Synode gemäss § 15 Ziffer 20 der Verfassung der Evangelischen Landeskirche des Kantons Thurgau werden wie Motionen behandelt.

Vorschlags-
recht der
Kirchgemein-
den

²Die Kirchenvorsteherschaft bestimmt, wer den Vorschlag der Kirchgemeinde vertritt. Der Vertreter oder die Vertreterin muss nicht der Synode angehören.

D. Wahlen

§ 49

¹Wahlen werden offen oder geheim durchgeführt. Entscheidend ist das absolute Mehr der massgebenden Stimmen.

Verfahrens-
arten
Bekanntgabe

²Das Präsidium gibt den Wahlgang, die Wahlart und die Wahlvorschläge bekannt.

§ 50

¹Geheim werden gewählt:

Geheime Wahl

1. Das Präsidium und das Vizepräsidium,
2. das Präsidium und die Mitglieder des Kirchenrates,
3. das Präsidium und die Mitglieder der Rekurs- und Beschwerdekommision,
4. der oder die Abgeordnete in die Theologische Konkordatsprüfungsbehörde und der Stellvertreter oder die Stellvertreterin.

²Es kann höchstens so vielen Personen die Stimme gegeben werden, als zu wählen sind und auf dem Wahlzettel Linien enthalten sind. Jeder Name kann nur einmal aufgeführt werden.

³Die Wahlzettel werden durch die Stimmzählenden eingesammelt. Das Wahlbüro ermittelt das Ergebnis des Wahlgangs. Stimmen für nicht wählbare Personen sowie Stimmen, welche eine kandidierende Person nicht unmissverständlich bezeichnen, sind ungültig. Enthält ein abgegebener Wahlzettel mehr Namen als Personen zu wählen sind, werden die überzähligen untersten Namen gestrichen. Ein mehrfach genannter Name wird nur einmal gezählt. Jede weitere Nennung wird als ungültige Stimme betrachtet. Ein Wahlzettel, welcher ehrverletzende Äusserungen enthält, ist als ganzer ungültig.

⁴Das Präsidium gibt die Ergebnisse des Wahlgangs bekannt und stellt die Gewählten mit Nennung ihres Namens fest. Erreichen mehr Kandidierende, als zu wählen sind, das absolute Mehr, fallen jene mit den kleinsten Stimmzahlen aus der Wahl. Ist ein weiterer Wahlgang erforderlich, ordnet das Präsidium einen solchen an.

⁵Die Wahlzettel eines abgeschlossenen Wahlgangs werden sofort nach der Sitzung durch das Aktuariat in Anwesenheit der Stimmzählenden vernichtet.

§ 51

Offene Wahl

¹Offen können gewählt werden:

1. Die zwei Mitglieder des Aktuariats,
2. die Stimmzählenden und das Ersatzmitglied des Büros,
3. die Vertretung in die Abgeordnetenversammlung des Schweizerischen Evangelischen Kirchenbundes,
4. die Delegierten in die Diakonatskonferenz,
5. die Präsidien und Mitglieder der ständigen Kommissionen der Synode,
6. die Mitglieder weiterer Kommissionen der Synode, sofern diese Wahl nicht dem Büro übertragen wird,
7. das Tagespräsidium, das Tagesvizepräsidium, das Tagesaktuariat und die Tagesstimmzählenden,
8. die Inhaberin oder der Inhaber der Ombudsstelle und zwei Stellvertreter.

²Die offene Wahl geschieht durch Aufstehen. Auf präsidiale Anordnung oder auf Begehren der Synode sind die Stimmen zu zählen.

³Werden mehr Personen vorgeschlagen als zu wählen sind, ist eine geheime Wahl vorzunehmen.

⁴Die Wahl mehrerer Kommissionsmitglieder kann gesamthaft erfolgen, wenn kein Mitglied der Synode etwas dagegen einwendet.

⁵Die Resultate sind wie bei Abstimmungen zu protokollieren.

V. Kommissionen

§ 52

Die Synode wählt für eine Amtsdauer von vier Jahren eine Geschäftsprüfungskommission und eine Redaktionskommission. Die Mitglieder sind für zwei weitere Amtsdauern wieder wählbar, für eine Wiederwahl werden Teile einer Amtsdauer nicht angerechnet.

Ständige
Kommissionen

§ 53

¹Die Geschäftsprüfungskommission besteht aus 7 Mitgliedern.

Geschäfts-
prüfungs-
kommission

²Die Geschäftsprüfungskommission nimmt zuhanden der Synode Stellung zum kirchenrätlichen Rechenschaftsbericht, zu Voranschlag und Rechnungen sowie zu Sachgeschäften, für die keine vorberatende Kommission eingesetzt wird.

³Sie wählt ein Mitglied der Evangelischen Landeskirche in die Rechnungsprüfungskommission der PERKOS (Pensionskasse evangelisch-reformierter Kirchen in der Ostschweiz).

§ 54

Die Geschäftsprüfungskommission kann eine Kontrollstelle mit der Prüfung der Rechnungen beauftragen.

Rechnungs-
prüfung

§ 55

Die Redaktionskommission besteht aus 5 Mitgliedern, wovon eines dem Aktuarat der Synode angehört.

Redaktions-
kommission

§ 56

¹Die Synode kann Spezialkommissionen und für die Vorberatung von Verordnungen und Sachgeschäften vorberatende Kommissionen einsetzen, deren Mitgliederzahl sie selbst bestimmt.

Spezial-
kommissionen,
Vorberatende
Kommissionen

²Die Synode kann die Wahl der Mitglieder dieser Kommissionen dem Büro übertragen.

§ 57

Mit Ausnahme der von der Synode gewählten Präsidien konstituieren sich die Kommissionen selbst.

Konstituierung

§ 58

¹Das Kommissionspräsidium lädt zu den Sitzungen ein.

Sitzungen

²Eine Vertretung des Kirchenrates und allenfalls weitere Sachverständige können beigezogen werden. Sie nehmen mit beratender Stimme an den Sitzungen teil.

KGS 6.1 Geschäftsreglement der Evangelischen Synode des Kantons Thurgau

§ 59

Arbeitsweise ¹Die Kommissionen beraten in der Regel den Entwurf des Kirchenrates.

§ 60

Protokoll ¹Die Kommissionen genehmigen ihre Protokolle selbst. Protokolle und Kommissionsberichte sind nach Erledigung durch den Protokollführer oder die Protokollführerin dem Kirchenrat zur Archivierung zuzustellen.

²Protokolle von vorberatenden Kommissionen sind zudem dem Synodalpräsidium zur Kenntnisnahme zuzustellen.

VI. Entschädigungen

§ 61

Entschädigungen ¹Die Mitglieder der Synode und ihrer Kommissionen beziehen Entschädigungen gemäss der Verordnung der Synode über Entschädigungen in der Evangelischen Landeskirche des Kantons Thurgau.

²Die Entschädigung für das Erstellen von Protokollen der Synode, besondere Aufträge, wie Ausarbeitung von Berichten und Vorschlägen von Erlassen der Synode, wird von der Kommission im Einvernehmen mit dem Kirchenrat festgelegt.

§ 62

Gesetzessammlung Jedem Mitglied der Synode wird die Gesetzessammlung der Evangelischen Landeskirche des Kantons Thurgau kostenlos zugestellt.

VII. Schlussbestimmungen

§ 63

Inkrafttreten Dieses Reglement tritt auf den 1. Juni 2015 in Kraft. Es ersetzt das Geschäftsreglement der Evangelischen Synode des Kantons Thurgau vom 26. November 2001.